

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Weiding hat ihr Kanalnetz überrechnet. Dabei wurde festgestellt, dass die bisher geltenden wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Einleitung von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungen der Abwasseranlage Weiding in den Zelzer Bach und Rettenhofer Bach nicht mehr Bestand haben können. Deshalb hat die Gemeinde Weiding eine neue gehobene wasserrechtliche Erlaubnis dafür beantragt. Die Einleitungen aus den Entlastungsanlagen erfolgen auf folgenden Grundstücken: RÜB Hauptpumpwerk Weiding auf Fl.Nr. 111 der Gemarkung Weiding, SKo Weiding Chambweg auf Fl.Nr. 204 der Gemarkung Weiding, SKo Weiding Bachstraße auf Fl.Nr. 842/152 der Gemarkung Weiding, SKo Weiding Rädlinger auf Fl.Nr. 161 der Gemarkung Weiding, RÜB Dalking auf Fl.Nr. 233 der Gemarkung Dalking. Die Entlastungsanlage SKo Weiding Rädlinger leitet das Mischwasser im Entlastungsfall in den Rettenhofer Bach ein, die übrigen Entlastungsanlagen leiten in den Zelzer Bach ein. Die Einleitung der geklärten Abwässer aus der Kläranlage ist nicht Gegenstand des o.g. Antrags der Gemeinde Weiding und des hier gegenständlichen Verfahrens.

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V.m. Art. 69 BayWG ist vor einer Entscheidung über diesen Antrag bzw. in diesem Verfahren ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, können wie folgt eingesehen werden:

Ort (Anschrift, Zimmer-Nr.): Rathaus Weiding, Rathausplatz 1, 93495 Weiding, Zimmer 01

Auslegungsfrist (Datum): 13.05.2026 bis 15.06.2026

Öffnungszeiten: Mo.-Di.: 7.30-12.00, 13.00-16.30 Uhr; Mi.: 7.30-12.00 Uhr
Do.: 7.30-12.00, 13.00-18.00 Uhr; Fr.: 7.30-13.00 Uhr

Außerdem sind die Unterlagen sowie diese Bekanntmachung gemäß Art. 27a und 27b BayVwVfG unter folgender Adresse über das **Internet** zugänglich:

www.weiding.de/buergerservice/rathaus-touristinfo/bekanntmachungen/

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 30.06.2026 (Tag) bei der Gemeinde/Stadt Weiding (Dienststelle) oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen** erheben.

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Anerkannte Vereinigungen (Umweltverbände) sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und werden gebeten, innerhalb der o. g. Frist jedenfalls mitzuteilen, ob eine Stellungnahme beabsichtigt ist und bis zu welchem Zeitpunkt mit dem Eingang ihrer Äußerung zu rechnen ist.

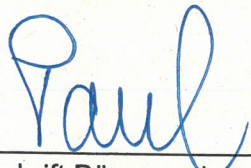
Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden in einem Termin oder in sonst zulässiger Form nach Art 27c BayVwVfG (Onlinekonsultation, Video- / Telefonkonferenz) erörtert. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben,

werden gesondert benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einer Erörterung kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.



(Unterschrift Bürgermeister/in)

Paul
Erster Bürgermeister